medium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **66 (1993)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus der guten, alten Zeit

Abtreten mit Rückenkorb und Kessi

-r. Eine tolle Erinnerung hat Four Guido Ruf, Alpenstrasse, Schaffhausen, in seinem Militäralbum: Ein Schnappschuss während des Abtretens aus dem WK um 16 Uhr. Die Zeit reichte damals nicht, um die Reise von Mendrisio nach Schaffhausen unter die Räder zu nehmen und nach Hause zu fahren. So entschloss man sich halt, den Urlaub für anderweitige nützliche Dinge zu verwenden. Was aber wohl die beiden Wehrmänner tatsächlich machten, konnten wir leider nicht in Erfahrung bringen... Auf alle Fälle erhält Kamerad Ruf für seine Bemühungen nun einen Einkaufsgutschein im Werte von 30 Franken! Hoffentlich kommt er jedoch nicht noch auf die Idee, diese Einkäufe wiederum mit einem Rückenkorb zu tätigen.

Haben auch Sie ein schönes Erinnerungsfoto aus Ihren Diensttagen zu Hause. Senden Sie es bitte mit einem kurzen Beschrieb an **Redaktion «Der Fourier», Postfach 2840, 6002 Luzern!**

100jähriger Kalender im Oktober

Den 1., 2., 3. hell, windig, früh hart gefroren, 4. Regen, den 5. warm und Donner, den 6., 7. 48 Stunden unaufhörlich Regengüsse, 14. hell und warm, 15. wolkig, den 16. bis 26. wolkig ohne Frost, 28. früh Nebel, nachts kalt.

Witz des Monats

Zwei Fallschirmjäger sausen in die Tiefe. Fällt der eine am anderen vorbei. Ruft der Mann: «Mensch! Zieh doch die Fallschirmleine!»
Ruft der andere nach oben: «Brauch ich nicht. Ist ja bloss eine Übung.»

Spruch des Monats

Eine schöne Tasse Tee, und ich bin punschlos glücklich.

«Der Fourier»-Quiz

1. Welcher ist der grösste Ernährungsmarkt der Welt?

2. Wer ist Spitzenreiter im Fischverbrauch?
   ☐ Island ☐ Japan ☐ China

3. Wann und wo wurden erstmalig tiefgefrorene Lebensmittel verkauft?
   ☐ 1930 USA ☐ 1940 Japan
   ☐ 1946 Kanada

(Die Auflösungen finden Sie in der Rubrik «Marktplatz» auf Seite 23)

Fourier eröffnet Militärmuseum

Böllerschüsse, das Militärspiel und ein stolzes Spalier bildete den feierlichen Rahmen anlässlich der Eröffnung des privaten Militärmuseums unseres Kameraden Josef Wüest in Luzern.

wag. «Fourier Wüest ist durch und durch ein Militär-Angefressener. Uniformen aus der halben Welt (Wüest könnte problemlos über 500 Mann einkleiden), Abzeichen und Hunderte von Ausrüstungsgegenständen stehen in Reih und Glied im Museum», schreibt die «Luzerner Zeitung» und fügt u.a. hinzu: «Einige mögen ihn des unermüdlichen Sammlerwillens wegen belächeln, andere sind sichtlich beeindruckt vom persönlichen Engagement des gelernten Kaufmanns und Fouriers aus Horw.»

Die «Luzerner Neusten Nachrichten» halten fest: «Schon von Kindsbeinen an war Fourier Josef Wüest auf Militaria versessen. Sein Sammlerhobby, das ins Uferlose hätte führen müssen, grenzte er in weiser Beschränkung ein auf die Schweizer Armee zur Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges bis heute. Vom Tschako bis zum Helm und Béret führt im Museum Wüest allein die unabsehbare Reihe des militärischen Kopfschutzes und -putzes.»

Das Militärmuseum an der Cysatstrasse in Luzern kann laut Fourier Wüest nur in Gruppen auf Anfrage und gegen Bezahlung besichtigt werden. Informationen: Telefon 041/47 17 92!

Wie «Vom Tschako bis zum Helm» oder «De Seppi esch en figulante Kerli»; so oder ähnlich berichtete die Tagespresse über das private Militärmuseum von Fourier Josef Wüest. Foto: Meinrad A. Schuler

Strafbare Rechnungsführung – Fehlbare Rechnungsführer

von Major W. Sameli, Horgen

Fortsetzung

Es ist nicht möglich, dass ein einzelner sämtliche in unserer Armee geltenden allgemeinen Dienstvorschriften kennt, und es ist auch nicht nötig, dass er sie alle kennt. Vom Motorfahrer wird man nicht verlangen, dass er das Reglement über den Brieftaubendienst kennt, und dem Sanitäter wird man keinen Vorwurf machen können, wenn ihm die Vorschriften über die Ausbildung der Motortransporttruppe oder die Dienstvorschriften für die Heerespolizei unbekannt sind. Was aber verlangt werden muss, das ist die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Was für den Justizoffizier die Militär-Stafgerichts-Ordnung, das ist für den militärischen Rechnungsführer die I.V.A. Sie wird bei ihm als bekannt vorausgesetzt, und er wird sich nie mit Unkenntnis von Vorschriften der I.V.A. entschuldigen können.

Aktuell sind heute besonders die Vorschriften über die rationierten Lebensmittel. Übertretungen der Rationierungsvorschriften werden im bürgerlichen Leben von den strafrechtlichen Kommissionen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements geahndet. Für den Soldaten im Dienst gelten die bürgerlichen Vorschriften nicht, und bei allfälligen Verfehlungen dieser Art untersteht er auch nicht den erwähnten Strafrechtskommissionen, sondern der Militärjustiz. Das Problem der Rationierung musste aus naheliegenden Gründen für die Armee anders gelöst werden als für den Bürger. Es mussten besondere, den Bedürfnissen des Heeres angepasste Vorschriften aufgestellt werden. Es sei auf den Art. 118 der I.V.A. 43 verwiesen, welcher von der Rationierung und vom Truppenhaushalt handelt.

Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhange Ziff. 126 der

DER FOURIER
OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN FOURIER-VERBANDES

VOR 50 JAHREN

I.V.A. 43, wonach der Schwarzhandel durch Angehörige der Armee verboten wird. Es ist sowohl Stäben als auch Truppeneinheiten verboten, sich für den Truppenhaushalt Waren im Schwarzhandel – also unter Umgehung der Rationierungs- und Höchstpreisvorschriften – zu verschaffen. Selbstverständlich ist es auch dem einzelnen Wehrmann verboten, Lebensmittel «schwarz» zu erwerben, sei es für sich selbst, sei es in der Absicht, dieselben nach Hause zu schicken oder gar Handel damit zu treiben.

September 1943

Fortsetzung im Novemberheft